

Schwere Körperverletzung**Fall 1:**

A schlägt X nieder. Anschließend tritt er aus Wut darüber, dass X ihm nicht mehr entgegenzusetzen hat, heftig auf den am Boden liegenden X ein. Seine Tritte zielen in die Nierengegend. Infolge zahlreicher heftiger Tritte wird die Niere des X irreparabel funktionsunfähig. Strafbarkeit des A?

Fall 2:

B wollte Y verprügeln und ihm auf diese Weise einen Denkkzettel verpassen, weil Y im Verdacht stand, Bs Patenkind sexuell missbraucht zu haben. B brachte Y zu Boden, schlug und trat zunächst auf ihn ein. Sodann fixierte er die rechte Hand des Y durch Festhalten seines Unterarms so, dass die Hand flach auf dem asphaltierten Boden lag. B schlug daraufhin mit einem scharfen Gipserbeil mehrfach und mit erheblicher Wucht gezielt auf die zu Boden gedrückte Hand des Y. Er trennte Y zwei Glieder des rechten Mittelfingers vollständig, den Zeige- und Ringfinger der rechten Hand nahezu vollständig ab. Während die Verletzung am Ringfinger folgenlos ausheilte, musste der Zeigefinger versteift werden und ist seither im Mittelgelenk nicht mehr beweglich. Y kann deshalb seine Faust nicht mehr schließen. Es ist ein erheblicher Kraftverlust in der rechten Hand eingetreten, ihre Funktionsfähigkeit ist erheblich eingeschränkt. Y ist verletzungsbedingt eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit in Höhe von 20% zuerkannt worden. Strafbarkeit des B?

Fall 3:

D schlägt eine Glasflasche auf dem Boden auf. Anschließend zieht er die scharfen Zacken der zerborstenen Flasche durch das Gesicht des O. O erleidet dadurch lange und tiefe Narben an beiden Wangen und im Stirnbereich. Durch eine risikoarme, aber sehr kostenintensive, für O nicht bezahlbare Eigenhauttransplantation könnten die Verletzungen durch einen kosmetischen Eingriff korrigiert werden. Strafbarkeit des D?

Fall 4:

Der angetrunkene D geriet mit seiner Ehefrau F in Streit. Er bespritzte Kopftuch und Kleidung der F im Bereich des Halses und des Oberkörpers mit flüssigem Grillanzünder und setzte sie mit einem Feuerzeug in Brand. Dabei nahm er schmerzhaft und lebensgefährliche Brandverletzungen sowie lebenslang sichtbare Spuren an Gesicht und Oberkörper der F zumindest billigend in Kauf. F erlitt an Gesicht, Hals und Händen sowie im oberen Brustbereich Verbrennungen zweiten und dritten Grades. Sie musste einen

Monat lang auf der Intensivstation für Schwerbrandverletzte behandelt werden. Trotz mehrerer Operationen hat sie in allen Transplantatbereichen bleibende, schmerzhafte Narben. Diese sind einen halben bis einen Zentimeter dick und wulstig sowie von deutlich roter Farbgebung, so dass F selbst auf eine Entfernung von mehreren Metern mit bloßem Auge als Brandverletzte erscheint. Eine Korrektur des Erscheinungsbildes ist nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft nicht möglich. Strafbarkeit des D?